

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Uhlig Wel-Cor GmbH - nachstehend „Auftragnehmer“ genannt - gelten ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur soweit, als der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung der Geschäftsbedingungen. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Vertrag bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.

2. Angebote

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Erteilte Aufträge gelten erst als vom Auftragnehmer angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Insbesondere bedürfen mündliche Angaben über Ausführung, Abmessung usw. bei Sonderanfertigungen der schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

Unsere Preise gelten grundsätzlich ab Werk, sofern nicht für einzelne Erzeugnisgruppen andere Bedingungen vereinbart sind. Die Preisstellung und Berechnung erfolgt in EURO. Soll der Abrechnung eine andere Währung zugrunde gelegt werden, so ist dies ausdrücklich zu vereinbaren. Der Auftraggeber übernimmt in diesem Fall die eventuelle Beschaffung notwendiger Devisengenehmigungen auf seine Kosten.

4. Lieferzeit

Angabebe Lieferzeiten sind unverbindlich, werden jedoch bei normalem Geschäftsgang nach Möglichkeit eingehalten. Die Lieferzeit beginnt grundsätzlich erst mit dem Tage unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten durch den Auftraggeber. Sofern dem Vertrag Ausführungszeichnungen zugrunde liegen, wird dieser erst gültig, wenn die vom Auftraggeber geprüften und genehmigten Zeichnungen wieder bei uns vorliegen. Lieferfristen und Liefertermine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Die vereinbarte Lieferzeit verlängert sich – unbeschadet unserer Rechte aus etwaigem Verzug des Auftraggebers – um den Zeitraum, den der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss mit uns im Rückstand ist. Hierbei ist neben etwaigem Zahlungsrückstand auch an einen solchen gedacht, der sich aus einer Verzögerung bei ganzer oder teilweise Materialgestaltung durch den Auftraggeber ergibt.

Der Auftragnehmer haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder rechtzeitige Belieferung durch den Lieferanten) verursacht worden sind, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Auftragnehmer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer vom Vertrag zurücktreten.

Sofern der Auftragnehmer mit einer verbindlich zugesagten Lieferung in Verzug gerät, so ist die Haftung nach Maßgabe der Ziffer 10 dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen beschränkt.

5. Lieferung, Versand

Die Lieferung erfolgt ab unserem Werk auf Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt auch mangels besonderer Vereinbarung bei der Lieferung durch unsere Spediteure und Frachtführer. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen. Für die Berechnung sind die bei dem Versand festgestellten Gewichte und/oder Stückzahlen maßgebend. Teilsendungen gelten als vereinbart und werden wie ein selbständiges Geschäft abgewickelt. Die Verpackung geht zu Lasten des Auftraggebers. Kisten, Verschläge und ähnliche Verpackungen werden zu Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.

6. Werkzeuge und Vorrichtungen

Für Werkzeuge und Vorrichtungen, die für eine uns in Auftrag gegebene Fertigung benötigt werden, oder für solche, die hierfür besonders erstellt werden, berechnen wir nur die anteiligen Kosten. Die betreffenden Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben unser Eigentum.

7. Eigentumsvorbehalt

a. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

b. Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für den Auftragnehmer. Wenn der Wert des dem Auftragnehmer gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht dem Auftragnehmer gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit der Auftragnehmer nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich Auftragnehmer und Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des dem Auftragnehmer gehörenden Liefergegenstandes zu dem Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit dem Auftragnehmer nicht gehörender Ware. Soweit der Auftragnehmer nach dieser Regelung (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Auftraggeber sie für den Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

c. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den dies hiermit schon jetzt annehmenden Auftragnehmer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des erstrangigen Betrages, der dem dem Auftraggeber in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der dem Auftragnehmer abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

d. Verbindet der Auftraggeber den Liefergegenstand mit Grundstücken, so tritt er - ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf - auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages an den dies annehmenden Auftragnehmer ab, der dem gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

e. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der gemäß dieser Regelung (Eigentumsvorbehalt) an den Auftragnehmer abgetretenen Forderung befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an den Auftragnehmer weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann der Auftragnehmer nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Auftraggeber gegenüber den Abnehmern verlangen.

f. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen den Abnehmer erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhandigen.

g. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes

an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

h. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

8. Zahlung

Der Kaufpreis ist in vollem Umfang (ohne Abzüge) bei Lieferung fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung des Auftragnehmers zehn Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Bei Zahlungsverzug sind die ausstehenden Beträge in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleiben unberührt. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Auftraggeber steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltenen Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat, im übrigen nur soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaig geleisteter Anzahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Lieferung steht. Zahlung durch Hereingabe von Kundenwechseln oder Akzepten des Auftraggebers ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftragnehmer zulässig. Alle mit der Hereingabe von Wechseln entstehenden Kosten sind uns vom Auftraggeber sofort zu erstatten. Akzeptierte, Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Bezahlung. Lohnarbeiten sind sofort ohne Abzug nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder hierfür ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

9. Gewährleistung

a. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

b. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung steht in jedem Fall dem Auftragnehmer zu. Das Verlangen des Auftraggebers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Dem Auftragnehmer ist für die Nacherfüllung eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Ist die Lieferung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung der §§ 478, 479 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt.

c. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferung an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Auftraggebers verbracht wird. Die Anwendung des § 478 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unbeschadet weitergehender Ansprüche des Auftragnehmers hat der Auftraggeber im Falle einer unberechtigten Mängelrüge dem Auftragnehmer die Aufwendungen zur Prüfung und – soweit verlangt – zur Beseitigung des Mangels zu ersetzen.

d. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Ware – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden Satz 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren. Diese Verjährungsfristen gelten auch für sämtliche Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadenersatzansprüche jeder Art gegen den Auftragnehmer bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie ebenfalls die Verjährungsfrist von einem Jahr. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Weiterhin gelten die Verjährungsfristen nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadenersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

e. Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme.

10. Haftung

a. Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer leicht-fahrlässig verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Auftragnehmers ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit der Auftragnehmer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder Satz 3 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

b. Die Regelungen gemäß dem vorstehenden Absatz (Ziffer 10 a.) gelten für alle Schadenersatzansprüche (insbesondere aus Verzug, für Schadenersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

c. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

d. Ausgeschlossen ist die Haftung für Drittschäden.

e. Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

f. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Unterlagen, Zeichnungen

Alle Unterlagen, Zeichnungen, Modelle usw., die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftragnehmers und dürfen vom Auftraggeber nur im Rahmen des vertraglichen Zweckes verwendet werden. Der Auftraggeber darf diese Unterlagen nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das gewerbliche Schutzrecht an allen dem Auftraggeber übergebenen Zeichnungen und Unterlagen vor.

12. Schlussbestimmungen

a. Als Erfüllungsort für beide Teile gilt Langelsheim.

b. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.

c. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers. d. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen nichtig oder rechtsunwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmung tritt vielmehr eine solche Bestimmung, die dem wirtschaftlich von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Soweit die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages oder dem Zweck dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie diese Regelungslücke gekannt hätten.

Stand März 2020

Uhlig Wel-Cor GmbH, LangelsheimHarz